



Ehrungsordnung des Fußballverbandes Niederrhein e.V.

**Stand:
April 2025**

Inhalt

Ehrungsordnung	3
§ 1 Auszeichnungen und Ehrungen.....	3
§ 2 Ehrennadeln.....	3
§ 3 Verdienstnadeln	4
§ 4 Ehrungszeichen	4
§ 5 Ehrungen Schiedsrichter	4
§ 6 Erinnerungszeichen.....	4
§ 7 Vereinsjubiläen	5
§ 8 Ehrenplakette.....	5
§ 9 Ehrenring.....	5
§ 10 Ehrenmitgliedschaft	5
§ 11 Ehrenpräsident.....	5
§ 12 Anträge und Zuständigkeit	6
§ 13 Widerruf	6

Ehrungsordnung

§ 1 Auszeichnungen und Ehrungen

Besondere Verdienste um den Fußballsport und um den FVN können durch Auszeichnungen und Ehrungen gewürdigt werden.

Diese bestehen in der Verleihung:

- der Silbernen Ehrennadel für Schiedsrichter
- der Silbernen Ehrennadel für ehrenamtliche Mitarbeiter (Instanzenmitglieder)
- der Goldenen Ehrennadel für Schiedsrichter
- der Goldenen Ehrennadel (besondere Ausführung)
- der Silbernen Verdienstnadel
- der Goldenen Verdienstnadel
- von Erinnerungszeichen
- von Ehrenurkunden
- der Ehrenplakette
- des Ehrenringes
- der Ehrenmitgliedschaft
- der Ehrenpräsidentschaft.

§ 2 Ehrennadeln

a) Silberne Ehrennadel

1. Die Silberne Ehrennadel (besondere Ausführung) wird für ehrenamtliche Mitarbeiter im Kreis oder Verband für eine ununterbrochene Tätigkeit von mindestens 15 Jahren oder an Persönlichkeiten, die sich an führender Stelle besondere Verdienste um den Fußballsport und um den Fußballverband Niederrhein erworben haben, verliehen.

b) Goldene Ehrennadel

1. Die Goldene Ehrennadel (besondere Ausführung) wird für ehrenamtliche Mitarbeiter im Kreis oder Verband für eine ununterbrochene Tätigkeit von mindestens 25 Jahren oder an Persönlichkeiten, die sich an führender Stelle besondere Verdienste um den Fußballsport und um den Fußballverband Niederrhein erworben haben, verliehen.

§ 3 Verdienstnadeln

a) Silberne Verdienstnadel

Die Silberne Verdienstnadel kann für eine aktive Tätigkeit von mindestens 15 Jahren als Spieler und/oder als ehrenamtlicher Mitarbeiter eines Vereins des Fußballverbandes Niederrhein verliehen werden. Die aktive Tätigkeit wird ab dem 14. Lebensjahr berechnet.

b) Goldene Verdienstnadel

Die Goldene Verdienstnadel kann für eine aktive Tätigkeit von mindestens 25 Jahren als Spieler und/oder als ehrenamtlicher Mitarbeiter eines Vereins des Fußballverbandes Niederrhein verliehen werden. Die aktive Tätigkeit wird ab dem 14. Lebensjahr berechnet.

§ 4 Ehrungszeichen

Ehrenamtliche Mitarbeiter im Verband, Kreis oder Verein, welche nach der Verleihung der Goldenen Ehren-/Verdienstnadel mindestens weitere 10 Jahre aktiv sind, erhalten ein Erinnerungszeichen oder ein Geschenk. Gleiches gilt für jeweils 10 weitere Jahre.

§ 5 Ehrungen Schiedsrichter

1. Schiedsrichter, die mindestens 15 Jahre ununterbrochen aktiv sind bzw. waren, erhalten eine Silberne Ehrennadel.
2. Schiedsrichter, die mindestens 25 Jahre ununterbrochen aktiv sind bzw. waren, erhalten eine Goldene Ehrennadel.
3. Schiedsrichter, die mindestens 40 Jahre aktiv sind, erhalten ein Erinnerungszeichen oder ein Geschenk. Gleiches gilt für jeweils 10 weitere Jahre.

§ 6 Erinnerungszeichen

Spieler und Spielerinnen, die mit ihrer Mannschaft Niederrheinpokalsieger werden, erhalten eine Medaille in Gold. Der Verein erhält einen Pokal. Spieler und Spielerinnen des Vizepokalsiegers erhalten eine Medaille in Silber.

Spieler und Spielerinnen, die den Titel eines Niederrheinmeisters der Vereine bei den Junioren und Juniorinnen erringen, erhalten eine Medaille in Gold, der Verein erhält eine Plakette.

Spieler und Spielerinnen, die mit ihrer Mannschaft den Titel eines Niederrheinpokalsiegers der Vereine bei den Junioren und Juniorinnen erringen, erhalten

eine Medaille in Gold. Der Verein erhält einen Wanderpokal. Spieler und Spielerinnen des Vizepokalsiegers erhalten eine Medaille in Silber.

§ 7 Vereinsjubiläen

1. Fußballvereine und Vereine mit einer Fußballabteilung, die 50 oder 75 Jahre besteht, werden durch Verleihung einer Plakette ausgezeichnet und erhalten ein Ballgeschenk.

Fußballvereine und Vereine mit einer Fußballabteilung, die 100-, 125- oder 150-Jahre besteht, erhalten eine Ehrung nach der DFB-Ehrungsordnung sowie ein Ballgeschenk.

2. Fußballvereine und Vereine mit einer Fußballabteilung, die ein Jubiläum begehen, ausgenommen der vorstehenden Jahre, erhalten eine Urkunde und ein Ballgeschenk.

§ 8 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette kann nur an Persönlichkeiten, die sich an führender Stelle besondere Verdienste um den Fußballsport und um den Fußballverband Niederrhein erworben haben, verliehen werden.

Voraussetzung der Verleihung der Ehrenplakette an Instanzenmitglieder ist, dass diese zumindest im Besitz der goldenen Ehrennadel sind. Zwischen der Verleihung der goldenen Ehrennadel und der Ehrenplakette soll mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren weiterer Tätigkeit liegen.

§ 9 Ehrenring

Der Ehrenring kann nur an Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise Verdienste um den Fußballsport und um den Fußballverband Niederrhein erworben haben, verliehen werden.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann nur ernannt werden,

- a) wer im Besitz der Goldenen Ehrennadel (besondere Ausführung) ist und in einem herausragenden Verbandsamt langjährig und verdienstvoll tätig war,
- b) wer sich in besonders herausragender Weise um die Förderung des Sports, vor allem des Fußballsports und den Fußballverband Niederrhein verdient gemacht hat.

§ 11 Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten längere Zeit verdienstvoll geführt hat.

§ 12 Anträge und Zuständigkeit

Die Auszeichnungen und Ehrungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Beirat, das Präsidium, der Kreisvorstand sowie die Vereine. Die Anträge sind mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Verleihungstag zu stellen. Anträge von Vereinen sind über den Kreisvorstand einzureichen.

Es sind zuständig:

- a) das Präsidium für die Verleihung der Ehrenplakette, der Ehrennadel, der Verdienstnadel, der Erinnerungszeichen, der Ehrenurkunde,
- b) der Beirat für die Verleihung des Ehrenringes,
- c) der Verbandstag für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft.

§ 13 Widerruf

Der Ausschluss aus dem Verband hat den Entzug bzw. den Widerruf der Auszeichnung und Ehrung gem. § 1 zur Folge.